

**Bekanntmachung gemäß § 5 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0026/23/4.1.2

Münster, den 29.06.2023
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Superabsorber GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Acrylsäure/Acrylsäureester auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 2) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind die Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage zur Abtrennung von Kupfer aus dem Abwasser der thermischen Abwasserbehandlung durch Änderung des eingesetzten Reinigungsverfahrens sowie die Erweiterung einer Halle für die Lagerung von Ersatzteilen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass es durch die Änderung des Reinigungsverfahrens der Abwasserbehandlung abwasserseitig zu keinen nachteiligen Auswirkungen kommt. Zudem verringern sich die Schallemissionen aus der Abwasserbehandlung geringfügig, da weniger Pumpen als in der bisherigen Anlage eingesetzt werden.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Robert